

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

N^o 40.

Sonnabend, den 10. Oktober

1903.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Beszmühlentstraße 47 D, sowie von den Herren Barbier Bast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Copuszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort **Reichenbrand** neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter \odot angefügten Gesetzesparagrafen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 6. Oktober 1903 an **eine Woche** lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 5. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Belegung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879;
10. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
11. der Präsident des Landeskonstitutionsrats;
12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
13. die Kreis- und Amtshauptleute;
14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Unabhängigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Bekanntmachung.

Am 30. September d. J. wurde der II. Termin der diesjährigen **Einkommensteuer** fällig und ist **spätestens bis zum 20. Oktober a. c.**

bei Vermeidung des Mahn- und bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennig von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte A des Einkommensteuer-Katasters eingetragene Einkommen entfallen würde.

Reichenbrand, am 2. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Vertikales.

Reichenbrand. Am 5. Oktober hielt der hiesige Ortsverein im Wendler'schen Gasthofs seine diesjährige Generalversammlung ab, die sich eines zahlreichen Besuches erfreute. Nach Eröffnung der Versammlung gab zunächst der Kassierer den Stand der

Kasse bekannt. Die Einnahmen betragen 144 M. 22 Pf., dagegen die Ausgaben 71 M. 81 Pf., sodas ein Bestand von 72 M. 41 Pf. vorhanden war. Die sofort vorgenommene Prüfung der Kasse ergab deren Richtigkeit und wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Hierauf kam die Neuwahl des Gesamtvorstandes an die Reihe und wurden gewählt die Herren: E. Brück,

als 1. Vorsteher, M. Stuhlmaier als 2. Vorsteher, Lehrer Birke als 1. Schriftführer, D. Haase als 2. Schriftführer, G. Lindner als 1. Kassierer, Rob. Herrmann als 2. Kassierer, D. Grünert, Rud. Lasch, Ed. Dietrich, Lehrer Bauh und G. Höfel als Ausschusspersonen. Herr P. Jungbänel berichtete sodann über die Schulsparkasse, deren bedeuten-

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1903 in Höhe von $\frac{1}{2}$ Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind bis spätestens

den 15. Oktober 1903

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, den 25. September 1903.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Alarmübung.

Der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß in der Zeit

vom 10. bis 20. d. s. Mts.

eine Alarmübung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr, II. Komp., stattfindet, wobei **Alarmsignale** geblasen werden.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nachdem in den letzten Tagen an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt worden, welche nach den vorgebrachten Anleitungen nach dem Stande am **Montag, den 12. Oktober d. J.** auszufüllen sind, wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die ausgefüllten Hauslisten bei Vermeidung einer **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Rathaus während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abgegeben sind.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober fällig gewesenen **Brandversicherungsbeiträge pro II. Termin**, welche bei der **Gebäudeversicherung nach $\frac{1}{2}$ Pfg.** und bei der **Freiwilligen Versicherung nach $\frac{1}{2}$ Pfg.** für die Einheit erhoben werden, sind spätestens bis zum

14. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Der am 30. September d. J. fällig gewesene **II. Termin Staatseinkommensteuer** ist spätestens bis zum

20. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die hiesige **Volksbibliothek** bleibt **Sonntag den 11. und Sonntag den 13. d. s. Mts.** geschlossen.

Rabenstein, am 9. Oktober 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.